

"Änderung der Empfehlung für Ausbildungsregelungen nach § 44, 48 BBiG / 41, 42b HwO und der Musterregelungen für die Ausbildung Behinderter"
Empfehlung Nr. 67 des Hauptausschusses



**Änderung der Empfehlung für Ausbildungsregelung nach
§ 44, 48 BBiG / 41, 42b HwO und der Musterregelungen
für die Ausbildung Behinderter
vom 8. / 9. Oktober 1985**

1. In der Empfehlung des Hauptausschusses für Ausbildungsregelungen für behinderte Jugendliche vom 12. September 1978 und in allen Regelungsempfehlungen gem. § 48 BBiG und § 42b HwO soll die Bezeichnung "behinderte Jugendliche" durch "Behinderte" ersetzt werden.
2. In § 8 (Abschlussprüfung) der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für Ausbildungsregelungen für behinderte Jugendliche vom 12. September 1978 und in § 11 der Regelungsempfehlungen ist folgender neuer Absatz 4 anzufügen und entsprechend § 24 Abs. 2 der Musterprüfungsordnung wie folgt neu zu fassen:

"Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholung nicht erforderlich ist oder eine Befreiung von der Wiederholung nicht erforderlich ist oder eine Befreiung von der Wiederholung des Prüfungsstückes ausgesprochen wurde."

VERZEICHNIS AUSGEWÄHLTER BESCHLÜSSE ZUR BERUFLICHEN BILDUNG NR. 67

Titel:	Änderung der Empfehlung für Ausbildungsregelungen nach § 44, 48 BBiG / 41, 42b HwO und der Musterregelungen für die Ausbildung Behinderter
Ausschuss:	Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung
Beschlussdatum:	8. / 9. Oktober 1985
Veröffentlichung:	"Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis" Heft 3/1986

